

FB4/0402/2018

Fachbereich: Fachbereich 4
Sachbearbeiter: Sonja Heid-von Kymmel
Az:
Datum: 19.06.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	04.06.2018	Vorberatung	einstimmig beschlossen
Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten	06.06.2018	Vorberatung	einstimmig beschlossen
Stadtverordnetenversammlung	21.06.2018	Entscheidung	
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2018	Vorberatung	einstimmig beschlossen

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungsgebühren ab 01.08.2018 werden entsprechend der neuen Gebührensatzung über die Nutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertagesstätten angepasst – gem. Anlage (geändertem Entwurf vom 18.06.2018) -.

Unter Anrechnung der Landesförderung betragen sie ab 01.08.2018 insgesamt 15,75% von den der Berechnung zugrunde liegenden Betriebskosten.

Der in der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2016 gefasste Beschluss wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

In der bereits von den Ausschüssen empfohlenen Beschlussvorlage zur neuen Kita-Satzung ist im Nachgang zu den Beratungen aufgefallen, dass Veränderungen in der Geschwisterkindregelung sich negativ auf diverse Betreuungskonstellation gerade kinderreicher Familien auswirken. Diese Regelung ist eine zusätzliche freiwillige Leistung der Stadt Groß-Umstadt. Auch wenn es hier Empfehlungen bzw. Hinweise der Verbände gibt, wird die bisherige großzügige Geschwisterkindregelung der Stadt Groß-Umstadt in ihrem Ziel, kinderreiche Familien zu fördern, unterlaufen. Dies war so nicht beabsichtigt und bedacht.

Daher wird anliegende Änderung zum Entwurf vorgeschlagen, der die bisherige Geschwisterkindregelung weitestgehend wieder abbildet. Eine vertiefende Diskussion über die neuen Rahmenbedingungen, die die Gebührenfreistellung und auch die Neuordnung der Schulkindbetreuung berücksichtigt erfordert gründliche Analyse und Beratung.

Dies ist uns durch die Kürze der Zeit, die den Verwaltungen und Gremien zur Verfügung stand zwischen Festlegungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Beschlussphase zum neuen Kita-Jahr einfach nicht mehr möglich. Wir bitten die Fehler zu entschuldigen und um Verständnis für die kurzfristig geänderte Vorlage.

Folgende Änderungen wurden in der Satzung vorgenommen:

1. § 1

Entwurf vom 30.05.2018	Änderungsentwurf vom 18.06.2018
(2) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergarten, Kindertagesstätte, Betreuende Grundschule) haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(2) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergarten, Kindertagesstätte, Betreuende Grundschule der Wendelinusschule Klein-Umstadt) haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Hier:

Die Wendelinusschule Klein-Umstadt ist extra benannt, da sich alle anderen Betr. Grundschulen entweder im PfdN befinden, oder nicht an diese Satzung gebunden sind, z.B. Heubach. Entsprechend verfügen diese Träger über eigens festgelegte Gebühren.

2. § 2

Entwurf vom 30.05.2018 (2) Geschwisterkindregelung vor dem vollendeten 3. Lebensjahr

Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie vor dem vollendeten dritten Lebensjahr eine Kindertageseinrichtung in Groß-Umstadt, ist dem jüngeren Kind ein Geschwisterkindtarif zu gewähren, sofern für das erste Kind der Familie eine u3-Gebühr nach § 2 (1) b. dieser Satzung zu zahlen ist.

Die Gebühr für die regelmäßige Betreuung beträgt für das jüngere Kind je Kalendermonat:

Änderungsentwurf vom 18.06.2018

(2) Geschwisterkindregelung

Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte, Betreuende Grundschule/Pakt für den Nachmittag) in Groß-Umstadt, beträgt die Gebühr für die regelmäßige Betreuung für das jüngere Kind je Kalendermonat:

a. **Ü 3:** Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	Inaktive Gebühr ab 01.08.2018 ohne Kostenfreistellung	Monatsgebühr je Stunden-Modell ab 01.08.2018	Gebühr ab 01.08.2018 mit Kostenfreistellung aktiv
		12,00 €	
fünf Stunden	61,00 €		0,00
sechs Stunden	73,00 €		0,00
sieben Stunden	85,00 €		12,00
acht Stunden	97,00 €		24,00
neun Stunden	109,00 €		36,00
zehn Stunden	122,00 €		48,00

Hier:

Für die Gewährung des Geschwisterkindrabattes werden – entsprechend der derzeit bis zum 31.07.2018 gültigen Satzung – wieder alle Betreuungsformen aufgenommen. Dadurch sind alle sich in Betreuung befindlichen Kinder einer Familie wieder „Zählkinder“.

Somit können künftig auch die Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt erneut ein Geschwisterkind darstellen, sobald sie ein zweites, jüngeres Kind einer Familie in Betreuung sind. Der Geschwisterkindtarif ü3 wurde in § 2 (2) a. in die Satzung aufgenommen.

Der Geschwisterkindtarif u3 wird neu: § 2 (2) b. der Satzung.

3.

§2 (3)

<p>Entwurf vom 30.05.2018</p> <p>Ab dem dritten Kind einer Familie vor Vollendung des dritten Lebensjahres, entfallen die Gebühren für die regelmäßige Betreuung.</p>		<p>Änderungsentwurf vom 18.06.2018</p> <p>(3) Besuchen gleichzeitig drei oder mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung in Groß-Umstadt, entfallen die Gebühren für die regelmäßige Betreuung ab dem dritten Kind der Familie.</p>
---	--	---

Hier:

Da für die Gewährung des Geschwisterkindrabattes erneut alle Kinder als Zählkinder geführt werden – entsprechend der derzeit bis zum 31.07.2018 gültigen Satzung – erfolgt die generelle Freistellung der dritten und jüngeren Geschwisterkinder.